

Bundessozialgericht

- 4 RJ 13/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigel.:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. November 1977
für Recht erkannt:

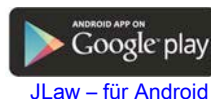
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 6. Juli 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Bayerische Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist im Jahr 1915 im Gebiet des heutigen Staates Jugoslawien geboren und im Jahr 1959 von dort in das Bundesgebiet umgezogen. Er beantragte im April 1973 bei der Beklagten die Feststellung von Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 25. Februar 1960 (BGBI I 93). Er legte dazu Ablichtungen zweier in serbokroatischer Sprache abgefaßter Bescheinigungen jugoslawischer Sozialversicherungsbehörden vom 25. Juni 1971 und 2. August 1972 vor. In der Bescheinigung vom 2. August 1972 sind Beschäftigungszeiten des Klägers als Schneidergeselle bei mehreren Arbeitgebern in Savino Selo und Novi Sad (Neusatz)/Jugoslawien vom 25. August 1932 bis 1. September 1950 mit Unterbrechungen angegeben. Zeiten krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit sind nicht vermerkt.

Mit Bescheid vom 4. Juli 1974 anerkannte die Beklagte

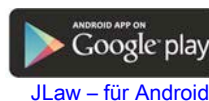
- a) die Zeiten vom 25. August 1932 bis 31. August 1937
(mit Unterbrechungen) nach § 16 FRG und
- b) die Zeiten vom 1. September 1937 bis 5. Januar 1938,
vom 23. März 1940 bis 30. Juni 1944 und vom 27. Mai 1946
bis 1. September 1950 nach § 15 FRG, jeweils nach § 19
Abs. 2 FRG gekürzt auf fünf Sechstel.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Augsburg den Bescheid geändert und die Beklagte verurteilt, die im Bescheid ausgewiesenen Beitragszeiten im jugoslawischen System ungekürzt nach § 15 FRG anzuerkennen (Urteil vom 27. Februar 1975). Die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) Niederbayern-Oberpfalz hat mit der Berufung die Aufhebung des Urteils und die Abweisung der Klage beantragt. Auf Wunsch des Berufungsgerichts hat die Beigeladene im Oktober 1975 die "Selbstverwaltungsinteressengemeinschaft der Pensions- und Invalidenversicherung der Arbeiter Vojvodinas" in Novi Sad um Auskunft darüber gebeten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"ob und in welchem Umfang während der von Ihrer Pensionsanstalt festgestellten Arbeitszeiten Beiträge zur jugoslawischen Rentenversicherung entrichtet wurden und ob und ggf. in welchen Zeiträumen Herr W nachweisbar arbeitslos oder arbeitsunfähig erkrankt war."

Die jugoslawische Stelle hat mit Schreiben vom 12. November 1975 die erste Frage beantwortet, zur zweiten jedoch keine Stellung genommen, auch für ihr Unterlassen keine Erklärung gegeben. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 6. Juli 1976 hat der Kläger den Beweisantrag gestellt,

bei den zuständigen jugoslawischen Versicherungsträgern eine Auskunft über die Arbeitslosigkeits- und Krankheitszeiten einzuholen, da die zuletzt eingeholte nicht erkennen läßt, ob dort die Bedeutung der Ausfallzeiten für diesen Rechtsstreit erkannt worden ist.

Das Landessozialgericht (LSG) hat ohne Beweiserhebung mit Urteil vom gleichen Tag das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Der deutsch-jugoslawische Vertrag über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung vom 10. März 1956 (BGBl 1958 II 170) finde keine Anwendung, weil der Kläger erst nach dem Stichtag dieses Vertrages - 1. Januar 1956 - nach Deutschland übersiedelt sei. Die vorliegenden Unterlagen seien nicht geeignet, den Nachweis ununterbrochener Beschäftigungsverhältnisse zu führen. Wie eine Besprechung von Mitarbeitern der Verbindungsstellen ergeben habe, stünden den jugoslawischen Versicherungsträgern Unterlagen über Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit nicht zur Verfügung. Deshalb seien auch weitere Ermittlungen nicht veranlaßt.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht und beantragt sinngemäß,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beigeladenen LVA Niederbayern-Oberpfalz gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 27. Februar 1975 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beigeladene und die Beklagte beantragen,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

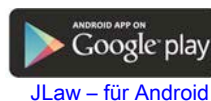
II

Die Revision des Klägers ist jedenfalls insoweit begründet, als die Sache zurückverwiesen werden mußte. Das Berufungsgericht hat einen Verfahrensmangel begangen, indem es entgegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Sachverhalt nicht genügend erforscht hat.

Im Prozeß ging es um die Frage, ob die Beklagte zu Recht bei der Herstellung von Versicherungsunterlagen nach Maßgabe des FRG außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 11 Abs. 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung -VuVO - vom 3. März 1960, BGBl I 137 die jugoslawischen Beitragszeiten nicht ungekürzt, sondern nur in Höhe von fünf Sechsteln angerechnet hat. Das hängt davon ab, ob diese Zeiten, die nach Auffassung der Beklagten jedenfalls glaubhaft gemacht sind (§ 4 FRG), auch nachgewiesen sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 FRG). Nachgewiesen sind Zeiten, für die voller Beweis erbracht ist; der Beweis kann mit allen zulässigen Beweismitteln, also nicht nur durch Urkunden, sondern auch durch Zeugen geführt werden (BSGE 20, 255); es muß jedoch zur Überzeugung des Tatsachengerichts feststehen, daß Ausfallzeittatbestände (krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit usw.) nicht eingetreten sind (BSGE 38, 80). Auf die Frage, ob aufgrund des deutsch-jugoslawischen Vertrages von 1956 die vom jugoslawischen Träger bestätigten Versicherungszeiten ungekürzt übernommen werden müssen (vgl. den Beschluß des erkennenden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 BJ 35/76 - und Koch/Hartmann/Schmidt/Klitscher, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Teil VI, Anm. 3 und 6 zu Art. 5 des Gesetzes zum Vertrag vom 10. März 1956, Stand: August 1974) kommt es, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht an, da die Stichtagsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

Die Anwendung des FRG ist nicht etwa deshalb ausgeschlossen (§ 2 Buchst. b FRG), weil die Versicherungszeiten des Klägers in der jugoslawischen Rentenversicherung anrechnungsfähig sein könnten. Denn ein solcher Ausschuß gilt nur, wenn sich die Anrechnungsfähigkeit nach einer Rechtsvorschrift der europäischen Gemeinschaft, nach einem zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung oder nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates ergibt, für den ein solches Abkommen wirksam ist; sowohl der deutsch-jugoslawische Vertrag von 1956 als auch das deutsch-jugoslawische Abkommen von 1968 gelten nicht als Abkommen in diesem Sinn (Nr. 12 Buchst. a des Schlußprotokolls zum Abkommen von 1968).

Unter diesen Umständen war es die Pflicht des Berufungsgerichts, im Wege der Amtsermittlung (§ 103 SGG) durch geeignete Beweismittel aufzuklären, ob der Kläger während der einzelnen anerkannten Beitragszeiten von 1937 bis 1950 in Jugoslawien die jeweilige Beschäftigung ununterbrochen oder mit welchen Unterbrechungen - wobei es an sich auf die Art der Unterbrechung nicht ankommt, aber doch Krankheit und Arbeitslosigkeit als häufigste Unterbrechungsgründe im Vordergrund stehen - geleistet hat. Dieser Rechtsauffassung war ersichtlich auch das LSG; denn es hat zum einen selbst die Anfrage bei dem jugoslawischen Versicherungsträger veranlaßt und zum anderen die Ablehnung des vom Kläger gestellten Beweis-antrages nicht mit der Unnötigkeit der Ermittlung, sondern mit der Ungeeignetheit des Beweismittels begründet. Es ist jedoch seiner Ermittlungspflicht nicht nachgekommen. Die Anfrage bei demjenigen Versicherungsträger, an den die



Beiträge abgeführt worden waren und der bereits Auskünfte, deren Vollständigkeit aber zweifelhaft ist, erteilt hatte, war grundsätzlich ein taugliches Beweismittel, weil immerhin die gute Möglichkeit bestand, daß er in seinem Archiv die zur Aufklärung geeigneten Unterlagen besitzt.

Ob die Anfrage vom Oktober 1975 den Vorschriften des Sozialgerichtsverfahrens entsprach, ist bereits fraglich. Denn nach § 103 SGG ist das Gericht verpflichtet, die Beweise selbst zu erheben; dies ist auch im Verhältnis deutscher Gerichte zu jugoslawischen Versicherungsträgern möglich und rechtlich zulässig, da Art. 29 Abs. 1 Satz 1 des deutsch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl 1969 II 1438) die Rechts- und Amtshilfe regelt. Das braucht jedoch nicht weiter untersucht zu werden; denn jedenfalls hätte sich das Berufungsgericht nicht mit der - offensichtlich unvollständigen - Auskunft vom November 1975 begnügen dürfen. Der jugoslawische Träger hat sich nicht etwa geweigert, die Auskunft zu erteilen, sondern den zweiten Teil der Anfrage, der die Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit und Krankheit betraf, nur unberücksichtigt gelassen. Das entnimmt der Senat der Mitteilung vom 12. November 1975, auf die das LSG Bezug genommen hat. Eine Rückfrage des Berufungsgerichts hätte mit großer Wahrscheinlichkeit die Aufklärung darüber gebracht, ob der jugoslawische Träger die erforderlichen Unterlagen besitzt und, wenn ja, welchen Inhalt sie haben. Eine solche Anfrage wird das Gericht nur dann unterlassen dürfen, wenn allgemeinkundig und gerichtskundig (zu diesen Begriffen: BSG SozR Nr. 91 zu § 128 SGG) ist, daß die ausländischen Unterlagen gerade über die Umstände, auf die es für den Prozeß ankommt, nichts enthalten und wenn dies im Rechtsstreit zur Sprache gekommen ist. So liegt der Fall hier nicht. Das Berufungsgericht leitet die Untauglichkeit der jugoslawischen Unterlagen aus dem Inhalt einer Besprechung her, über die ihm die Beigeladene in einem Schriftsatz vom 7. Oktober 1975 berichtet hat. Damit ist nicht mit einer über vernünftige Zweifel hinausgehenden Gewißheit dargetan, daß eine Anfrage mit speziellem Inhalt sinnlos wäre. Wenn das Berufungsgericht meint, Auskünfte seien nicht zu erwarten, so handelt es sich



um eine unzulässigerweise vorweggenommene Beweiswürdigung (BSG SozR Nr. 27 zu § 162 SGG; BSGE 2, 273).

Das Berufungsgericht wird darüber hinaus prüfen müssen, ob weitere Beweiserhebungen in Frage kommen; dabei wird es sich die Grundlage für diese Prüfung zweckmäßigerweise durch eine eingehende Anhörung des Klägers über Art und Weise seiner Beschäftigungsverhältnisse in der Zeit von 1937 bis 1950 verschaffen. Es ist immerhin denkbar, daß frühere Arbeitgeber oder Kollegen des Klägers als Zeugen darüber vernommen werden können, ob und wie lange dessen Beschäftigungszeiten unterbrochen worden und ob während der Unterbrechung etwa Beiträge gezahlt worden sind.

Zu diesen Ermittlungen war die Sache an das Berufungsgericht, das auch über die Kosten entscheiden wird, zurückzuverweisen.

